Dem Landdragoner Johann Heinrich Sager zu St. Georgsberg wird das bei seiner Beeidigung am 5. d. M. aufgenommene Protocoll, desgleichen die in Betreff seiner näheren Dienstanweisung am 7. d. M. aufgenommene Registratur in Abschrift zur Nachricht und Nachachtung hieneben mitgetheilt und bleibt unverhalten, daß das Amt Ratzeburg und die Ritter- und Landschaft von seiner Ernennung benachrichtigt, auch an Letztere wegen der vom 5. d. M. an aus der Landschaftlichen Casse zu zahlenden Gage das Nöthige verfügt worden ist.

Ratzeburg den 9. Juni 1847.

Königlich Dännemarkische zur Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Landdrost, Regierungsräthe und Assessor.

gs Kantzau

Registratum Ratzeburg den 7. Juni 1847.

Es erschien bei dem Unterzeichneten der bereits am 5. d. M. beeidigte Landdragoner Sager, um in Betreff des ihm übertragenen Dienstes nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Demselben wurde zuvörderst ein Verzeichniß des zu seinem Beritt gehörigen Districts nachstehendermaaßen vorgelesen.

Stadt Ratzeburg.

Stadt Mölln.

Amt Ratzeburg.

St. Georgsberg. Thebelsberg, Neuvorwerk, Ziegelei Schmilau, Farchau mit den Mühlen, Fredeburg, Brunsmark, Lehmrade, Kehrwieder, Drüsen, Altmölln, Breitenfelde, Bälau, Neuenlande, Anker und Mühlen, Lankau, Gretenberge, Marienwolde, Donnerschleuse, Oberschleuse, Hof und Dorf Woltersdorf, Hornebek und die Mühlen.

Gericht Niendorf a/d Stecknitz.

Hof Niendorf, Dorf Niendorf, Neukrug.

Gericht Wotersen.

Hof Wotersen, Hof Güster, Dorf Güster, Roseburg und die Mühlen, Klein Pampau, Kanklau, Siebeneichen.

Gericht Sahms

Hof Lanken, Sahms, Elmenhorst, Gr. Pampau.

Hierauf wurde demselben ein Verzeichniß

d.

dieser Ortschaften eingehändigt und ihm bemerkt, daß er diesen District, wie solches im §. 4. der Reglements vorgeschrieben, fleißig zu besuchen habe. Zugleich wurde demselben aufgegeben, sich bei den Obrigkeiten dieses Districts namentlich dem Amte Ratzeburg, dem Magistrate zu Ratzeburg und zu Mölln, sowie bei den adlichen Gerichten Wotersen, Lanken und Niendorf a/d Stecknitz als fungirender Landdragoner persönlich zu melden.

Sodann wurde dem Landdragoner Sager das von dem abgeschiedenen Landdragoner Wittrock zurückgelieferte Seitengewehr und Dienstschild übergeben. Da ersteres an Heft und Scheide etwas schadhaft befunden wurden, so wurde der Landdragoner Sager angewiesen, dasselbe repariren zu lassen und über die geschehene Reparatur bei dem Unterzeichneten eine Rechnung einzubringen.

Ferner wurde demselben ein neues Tagebuch eingehändigt und derselbe angewiesen, in dasselbe die seinem Beritt zugehörigen Ortschaften einzutragen, mit der Führung desselben vorschriftsmäßig zu verfahren und die daraus zu erstattenden Rapporte bis weiter wöchentlich an das Amt Ratzeburg einzuliefern.

Sodann wurde der Landdragoner Sager in Betreff seiner Uniformirung und Equipirung vernommen und sagte aus, daß er sich in dieser

Beziehung an den Landdragoner Kemp gewendet habe, welcher ihm darin beiräthig sey, so daß er baldigst vollständig armirt, equipirt und uniformirt seyn werde. Derselbe würde angewiesen, so bald er damit zu Stande gekommen sey, sich dem Landdragoner Kemp zu präsentiren, welcher alles genau nachzusehen und bei dem Unterzeichneten darüber eine Meldung zu machen habe, namentlich auch darüber, ob er (Sager) mit einem dienstüchtigen Pferde versehen sey.

Schließlich würde der Landdragoner Sager angewiesen hinsichtlich aller Details der Dienstführung sich an die beiden Landdragoner Kemp und Ahrens zu wenden, mit welchen er sich überhaupt dem §. 9. des Reglements gemäß in unmittelbaren Rapport zu setzen habe.

in fidem
Hantelmann.